

Jugendlichen, insbesondere seines unmittelbaren Umgangskreises hinterläßt. Sie sind als ein Mittel der Rechtserziehung der Jugend zur Erhöhung der Klassenwachsamkeit gegenüber feindlichen Angriffen zu nutzen. Die ausgesprochenen strafrechtlichen Sanktionen müssen zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugend beitragen, indem das Gefühl der Geborgenheit und Sicherheit im sozialistischen Staat vermittelt wird. Zugleich muß durch die Anwendung von strafrechtlichen Maßnahmen die Autorität der staatlichen Organe und aktiv tätiger gesellschaftlicher Kräfte erhöht werden, insbesondere jener, die gegen gesellschaftsschädliche Handlungen Jugendlicher offensiv auftreten. Das erfordert, die Rechtsanwendung mit einer differenzierten auf bestimmte Teile der Jugend bzw. auch andere Bürger gerichteten Öffentlichkeitsarbeit zu verbinden.

Jede Rechtsanwendung muß immer der Beseitigung tatbegünstigender Bedingungen dienen. Durch die Rechtsanwendung müssen die gesellschaftlichen Kräfte zur Ausräumung von Bedingungen mobilisiert werden. Mittels differenzierter Anwendung rechtlicher Maßnahmen gegen Jugendliche aus kriminellen oder anderweitigen Zusammenschlüssen und Vereinigungen muß zugleich ein offensiver wirksamer Beitrag zu ihrer Zersetzung und Auflösung geleistet werden.

Ein weiteres Erfordernis zur differenzierten Rechtsanwendung besteht in der Notwendigkeit der Erweiterung der operativen Basis unter der Jugend.

7. Erweist sich die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen, insbesondere die Anwendung der Freiheitsstrafe gegen Jugendliche als unumgänglich, ist bereits im Urteil in den erforderlichen Fällen, insbesondere wenn es zur langfristigen disziplinierten Erziehung des Jugendlichen erforderlich ist, Maßnahmen zur Wiedereingliederung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug durch das Gericht zu beschließen bzw. ist bereits auf die Zulässigkeit staatlicher Kontroll-, Sicherungs- und Erziehungsmaßnahmen zu erkennen, die durch die jeweils dafür zuständigen staatlichen Organe zu präzisieren und zu realisieren sind.